

## § 1578 BGB

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung nach den §§ [1574 BGB](#), [1575 BGB](#).

(3) Hat der geschiedene [Ehegatte](#) einen Unterhaltsanspruch nach den §§ [1570 BGB](#) bis [1573 BGB](#) oder § [1576 BGB](#), so gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit.